

Kosten des Strafverfahrens

Woraus ergibt sich, wer die Kosten des Strafverfahrens zu tragen hat?

Die Entscheidung, wer die Kosten des Strafverfahrens zu tragen hat, wird mit dem Urteil vom Gericht getroffen. Die Norm dazu ist § 465 StPO. Darin steht, dass der Angeklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, wenn er verurteilt oder wurde oder eine Maßregel angeordnet wurde. Mit der Rechtskraft des Urteils ist auch die Entscheidung über die Kostentragung rechtskräftig

Warum sind die Kosten so hoch?

Die Kosten sind vor allem in umfangreichen Strafverfahren oft sehr hoch. Es können Kosten für Gutachten, die Pflichtverteidigung, die Beweisaufnahme und einige andere entstehen. So kann eine große Summe zusammenkommen.

Ist eine Privatinsolvenz möglich?

Die Kosten des Verfahrens werden in einer Privatinsolvenz wie alle anderen normalen Schulden behandelt. Sie können (nachdem die Privatinsolvenz absolviert wurde) unter die Restschuldbefreiung fallen und sind damit dann erledigt. Allerdings ist nicht jeder Fall für eine Privatinsolvenz geeignet. Daher muss in einer Schuldnerberatung die eigene Situation, auch wegen anderer Schulden, geklärt werden.

Was kann man sonst tun?

Der Kostenansatz an sich ist eine gebundene Entscheidung. Sie werden dem/der Betroffenen auferlegt, ohne dass hierbei berücksichtigt wird, ob dieser/diese in der Lage ist zu bezahlen. Es gibt jedoch verschiedene Möglichkeiten eine Ermessensentscheidung herbeizuführen:

Absehen vom Kostenansatz: Gemäß § 10 KostVfG kann vom Kostenansatz abgesehen werden, wenn ein dauerhaftes Unvermögen des Schuldners zur Zahlung besteht. Diese Vorschrift wird regional unterschiedlich gehandhabt. Ein Antrag ist beim Kostenbeamten der Staatsanwaltschaft möglichst bald nach dem Urteil zu stellen und möglichst auch für die Zukunft zu begründen.

Zahlungserleichterungen: Beim Kostenbeamten der Staatsanwaltschaft können Zahlungserleichterungen beantragt werden. Dies ist dann sinnvoll, wenn die Summe nicht auf Einmal oder erst zu einem späteren Zeitpunkt bezahlt werden kann. Dann kann entweder Ratenzahlung oder eine Stundung beantragt werden. Stundung bedeutet, dass die Zahlung erst später geleistet werden muss. Dadurch kann vermieden werden, dass beispielsweise das Eigengeld gepfändet wird.

Erlass der Kosten: In besonderen Härtefällen ist es auch möglich die Kosten zu erlassen. Entscheiden dafür ist jedoch nicht (nur) die Zahlungsunfähigkeit. Vielmehr müssen zusätzlich auch noch andere Gründe vorliegen, die einen Härtefall begründen. Die Gründe müssen im Antrag erläutert werden und können zum Beispiel sein: Die Staatsanwaltschaft kann gemäß § 459g i.V.m. § 459a StPO die Forderung stunden oder eine Ratenzahlung gewähren. Stundung bedeutet, dass für einen gewissen Zeitraum die Forderung nicht vollstreckt wird. Die Forderung bleibt allerdings bestehen. Eine Ratenzahlung ermöglicht die Forderung in Teilbeträgen zu bezahlen. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit jedoch eher zögerlich Gebrauch gemacht. Der Antrag muss bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt werden.

Niederschlagung: Es kann beantragt werden, die Kosten niederzuschlagen. Das bedeutet, dass die Forderung zwar weiterhin besteht, die Vollstreckungsstelle jedoch nicht vollstreckt. Für die Bewilligung kann es ausreichen, die dauerhaft Zahlungsunfähigkeit zu belegen. Zum Beispiel mit einem Rentenbescheid und einem Grundsicherungsbescheid. Es müssen also nicht wie bei dem Erlass oder dem Absehen besondere Gründe dargelegt werden.